



# – Wahlbekanntmachung –

## Wahlbekanntmachung der Stadt Oldenburg (Oldb) für die Wahl des 19. Niedersächsischen Landtages am 9. Oktober 2022

### 1. Allgemeine Informationen

Am Sonntag, den 9. Oktober 2022, findet in der Zeit von 8 bis 18 Uhr die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag statt. Das Stadtgebiet Oldenburg ist in zwei Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlräume sind auf den bereits versandten Wahlbenachrichtigungen angegeben. Der Versand ist bereits erfolgt. Die Wahlräume sind barrierefrei. Ein direktes Parken vor dem jeweiligen Gebäude ist allerdings nicht in jedem Fall möglich.

Folgende Wahllokale wurden verlegt:

	<u>Bisher:</u>	<u>Neue Adresse:</u>
112	GSG Oldenburg	Volkshochschule Oldenburg, Karlstraße 25, 26123 Oldenburg
113	GSG Oldenburg	Volkshochschule Oldenburg, Karlstraße 25, 26123 Oldenburg
203	Edith-Russ-Haus	Kulturzentrum PFL, Peterstraße 3, 26121 Oldenburg
205	Edith-Russ-Haus	Kulturzentrum PFL, Peterstraße 3, 26121 Oldenburg

### 2. Hinweise für die Stimmabgabe

Die Stimmzettel sind amtlich hergestellt und werden in den Wahlräumen bereitgehalten. **Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern:

- Für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ihrer Kurzbezeichnung und rechts vor dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- Für die Wahl nach Landesvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, und jeweils die Namen der ersten drei Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Die Zweitstimme wird in der Weise abgegeben, dass die wahlberechtigte Person auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraums unbeobachtet gekennzeichnet und gefaltet und so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Die Lochung am oberen rechten Rand des Stimmzettels beziehungsweise die abgeschnittene Ecke oben rechts dienen dem Anlegen einer Schablone, um blinden und sehbehinderten Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.



Wahlberechtigte Personen ohne Wahlschein können nur in dem auf der Wahlbenachrichtigung angegebenen Wahlraum wählen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes mit einem amtlichen Dokument (Personalausweis, Pass – nicht: Führerschein) auszuweisen. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder per Briefwahl teilnehmen.

Wer per Briefwahl wählen möchte, muss im Wahlbüro der Stadt Oldenburg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen Wahlschein sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen. Die wahlberechtigte Person muss sicherstellen, dass die Wahlbriefunterlagen richtig gepackt (Stimmzettel im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag, blauer Stimmzettelumschlag und unterschriebener Wahlschein im roten Wahlbriefumschlag) **bis spätestens am 9. Oktober 2022 um 18 Uhr im Wahlbüro** (Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg) eingehen.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken und Briefwahlbezirken sind öffentlich. Jede Person hat zu den Wahlräumen Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig ist oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfestellung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfestellung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer wählenden Person erlangt hat.

Die zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses gebildeten Briefwahlvorstände treten am Wahltag ab 15.30 Uhr im Gebäude der Berufsbildenden Schulen 3, Maastrichter Straße 27, 26123 Oldenburg, zusammen.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 24 Niedersächsisches Landeswahlgesetz). Gegebenenfalls kann es vor einzelnen Wahlräumen zu Befragungen durch Wahlforschungsinstitute kommen. Die Teilnahme an diesen Befragungen ist freiwillig.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben (§ 26 Absatz 1 Niedersächsisches Landeswahlgesetz). Die Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Strafgesetzbuch).

In den Wahlbezirken 112, 313, 506, 601 sowie im Briefwahlbezirk 910 werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrgang der wählenden Personen zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu sechs großen Gruppen zusammengefasst, sodass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten einzelner Personen möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in einer gesondert eingerichteten Statistikstelle unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnis und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist nach dem Wahlstatistikgesetz zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

### **3. Besonderheiten aufgrund der aktuellen Corona-Lage**

Die am Wahltag geltenden coronabedingten Hygienemaßnahmen sind zu beachten.

#### 4. Erreichbarkeit des Wahlbüros

Anschrift: Pferdemarkt 14, 26121 Oldenburg  
Telefon: 0441 235-4444  
Fax: 0441 235-3430  
E-Mail: [wahlbuero@stadt-oldenburg.de](mailto:wahlbuero@stadt-oldenburg.de)  
oder [briefwahl@stadt-oldenburg.de](mailto:briefwahl@stadt-oldenburg.de)

Öffnungszeiten:  
Montag und Mittwoch: 8 bis 15.30 Uhr  
Dienstag und Donnerstag: 8 bis 18 Uhr  
Freitag: 8 bis 12 Uhr

**Am Freitag, den 7. Oktober 2022, ist das Wahlbüro von 8 bis 13 Uhr geöffnet. An diesem Tag können letztmalig Briefwahlunterlagen vor Ort beantragt werden.** Am Samstag, den 8. Oktober 2022, kann in Ausnahmefällen von 9 bis 12 Uhr im Wahlbüro ein neuer Wahlschein ausgestellt werden, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist. Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung ist die Beantragung eines Wahlscheins auch noch am Wahlsonntag, den 9. Oktober 2022, von 8 bis 15 Uhr möglich (§ 21 Niedersächsische Landeswahlordnung).

Stadt Oldenburg (Oldb), 1. Oktober 2022



Jürgen Krogmann  
Oberbürgermeister der Stadt Oldenburg

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf [www.oldenburg.de](http://www.oldenburg.de). Der Tag der Bereitstellung ist der 1. Oktober 2022.